

# **Vorlage der Spezialkommission 2011/4**

## **Revision des Dekrets über den Vollzug des KVG**

### **(Prämienverbilligung)**

vom 5. September 2011

11-63

---

#### **Bericht des Kommissionspräsidenten**

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Regierungsrates vom 12. April 2011 betreffend die Revision des Dekrets über den Vollzug des KVG behandelt.

Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf sowie von Dr. Markus Schärfer, Leiter des Gesundheitsamtes, in der Kommission vorgestellt und vertreten. Zur Klärung spezieller Vollzugsfragen wurden zudem Vertreter des Sozialversicherungsamtes und der Steuerverwaltung beigezogen.

In dieser Vorlage geht es um die Änderung des Dekrets vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110). Damit sollen Grundlagen zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Personen, bei denen auf Grund von ausstehenden Prämienzahlungen die Leistungspflicht der Versicherer ruht, geschaffen werden. Zugleich sollen die Regeln zur Bemessung von Beiträgen zur Prämienverbilligung neu gestaltet werden mit dem Ziel, das Wachstum der finanziellen Belastung von Kanton und Gemeinden einzudämmen.

Die Spezialkommission hat sich zu drei Sitzungen getroffen.

Grundsätzlich waren alle Kommissionsmitglieder für Eintreten auf die Vorlage, welche als eigentliche Sparvorlage zu verstehen ist. Zur Diskussion stand vor allem:

1. Wie hoch sollen die ausbezahlten Beiträge neu sein? Gemäss dem Vorschlag der Regierung sollen Kanton und Gemeinden zusammen gleich viel beitragen wie der Bund (Aufstockung des Bundesbeitrages um 100 Prozent).
2. Die Finanzierung von Zahlungsausständen gemäss den neuen bundesrechtlichen Vorgaben soll dem Sozialversicherungsamt (AHV-Ausgleichskasse) übertragen werden. Die Krankenkassen sind neu verpflichtet, die Ausstände einzutreiben.
3. Erstellung einer «schwarzen Liste». Das Sozialversicherungsamt erstellt eine Liste von Personen, welche trotz Betreuung ihre Prämien nicht bezahlen.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Die Kernpunkte der Detailberatung können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **§ 8a Verfügbare Beitragssumme**

Die eingehende Diskussion über die Höhe der Beitragssumme führte zu zwei Anträgen:

1. Erhöhung Beiträge Kanton + Gemeinden auf 110 Prozent der Bundesbeiträge;
2. Reduktion der Beiträge Kanton + Gemeinden auf 80 Prozent der Bundesbeiträge.

Mit knappen Mehrheiten lehnte die Kommission beide Änderungsanträge ab. § 8a bleibt somit gemäss Vorlage des Regierungsrates unverändert.

#### **§ 11 und § 12 Wirtschaftliche Voraussetzungen, Anrechenbare Prämien**

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen zur Berechnung und Steuerung der Beiträge in Abstimmung auf die verfügbaren Mittel blieben unbestritten.

## § 12 Anrechenbares Einkommen

Bei den Bestimmungen zum anrechenbaren Einkommen wurde festgestellt, dass alleinstehende Personen bereits bei Einkommen, die das Existenzminimum im Sinne der Sozialhilfe nur unwesentlich übersteigen, keine Prämienverbilligung mehr erhalten. Ein Antrag, in diesem Bereich Korrekturen vorzunehmen, wurde allerdings mit grosser Mehrheit (7 : 1) abgelehnt. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hievon viele Personen betroffen wären, die aus eigenem Willen nur Teilzeit arbeiten und trotzdem genügend Mittel zur Verfügung haben (zum Beispiel allein besteuerte Partner in Konkubinats-Haushalten).

Grundsätzlich wurde begrüsst, dass neu der Abzug für die 3. Säule sowie die Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien nicht mehr abzugsberechtigt sind. Gleichzeitig wurde über einen zusätzlichen Abzug der PK-Einkäufe diskutiert. Ein entsprechender Vorschlag wurde nach längerer Diskussion allerdings mit klarer Mehrheit verworfen, weil ein «gerechter» Vollzug in der Praxis kaum möglich wäre (schwierige Ermittlung beziehungsweise Abgrenzung von Einkäufen, die direkt aus Lohnabzügen finanziert werden, zum Beispiel bei Sondermodellen mit Blick auf frühzeitige Pensionierungen oder beim statutarischen «Einkauf» nach Lohnerhöhungen).

Vertiefte Diskussionen wurden zur Problematik geführt, dass Studenten nach Abschluss der Ausbildung und Aufnahme der Erwerbstätigkeit trotz gutem Einkommen noch länger Prämienverbilligung beziehen können, weil die Anspruchsberechnung aufgrund von Steuerdaten erfolgt, die nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen. Im Auftrag der Kommission hat die Verwaltung den Entwurf einer Dekretsbestimmung vorgelegt, welche bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen eine raschere Korrektur der Prämienverbilligung ermöglichen sollte.

Grundsätzlich wurde eine solche Ergänzung begrüsst. Nach Anhörung von Experten der Steuerverwaltung (Hermann Schlatter) und des Sozialversicherungsamtes (Stefani Forster und Daniel Schär) kam eine klare Mehrheit der Kommission allerdings zur Überzeugung, dass der erreichbare Nutzen in keinem sinnvollen Verhältnis zum zusätzlichen Administrativaufwand, der zur Umsetzung erforderlich wäre, stünde.

Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass aktualisierte Neubeurteilungen aufgrund von Angaben der Versicherten durchgeführt werden müssten, was einer Wiedereinführung der steuerrechtlichen Zwischenveranlagungen gleichkäme.

Die Berufstätigkeit weist heute bei vielen Menschen recht starke Schwankungen auf (Arbeitsunterbrüche im Zusammenhang mit Weiterbildungen, Babypause, punktuelle Erwerbstätigkeit von Werkstudenten etc.). Deshalb müssten Zwischenveranlagungen nicht nur bei der Erwerbsaufnahme durchgeführt werden, sondern umgekehrt auch im Falle von namhaften Einkommensreduktionen. Die Erhebungen der Steuerverwaltung und des Sozialversicherungsamtes haben gezeigt, dass damit eine sehr grosse Anzahl von Fällen bearbeitet werden müsste und dass sich die finanzielle Gesamtbilanz der ausbezahlten Beiträge unter dem Strich nur unwesentlich verändern würde. Auch eine Selbstdeklaration wäre keine optimale Lösung, weil viele Steuerzahler überfordert wären. Am Schluss wäre es praktisch ein Nullsummenspiel, da dadurch auch sehr viele Rückforderungen ausgelöst würden, die in der Praxis häufig nur sehr schwer einbringbar sind.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die diskutierte Dekretsänderung in diesem Bereich einen zusätzlichen Personalbedarf um mindestens 50 Stellenprozent auslösen würde, wurde ein Antrag zur Änderung der Regierungsvorlage in diesem Punkt mit 7 : 2 Stimmen verworfen.

### **§ 13 Höhe der Beiträge**

Gemäss jetziger Regelung werden Beiträge bis zu einem Mindestbetrag von 30 Franken pro Jahr ausbezahlt. Bei der Auszahlung über die Versicherer, die vor einigen Jahren eingeführt wurde, entspricht dies einer Prämienreduktion um Fr. 2.50 pro Monat. Mit Blick auf die Verhältnismässigkeit des Vollzugsaufwandes beantragt die Kommission, § 13 Abs. 2 in die Revision aufzunehmen.

#### **Neu: Änderung von § 13 Abs. 2:**

**Beträgt die Differenz weniger als 100 Franken, wird kein Betrag ausbezahlt.**

### **§ 23 Rückforderung**

Das Wort «können» im neuen Abs. 4 gab Anlass zur Diskussion. Es bezieht sich ausschliesslich auf den technischen Vollzug der Rückforderung. Am Prinzip, dass zu Unrecht bezogene Beiträge zurückgefordert werden, ändert sich nichts (§ 23 Abs. 1).

### **§ 26a bis § 26e Zahlungsverzug der Versicherten**

Die vorgeschlagene Neuregelung blieb in allen Teilen unbestritten

### **Schlusswort und Abstimmung**

Diese Vorlage bleibt auch nach den kleinen Korrekturen der Spezialkommission eine Sparvorlage. Im Budget 2012 sind Einsparungen von 2 Mio. Franken gegenüber dem Budget 2011 enthalten.

**Mit 8 : 1 beschliesst die Kommission die Vorlage mit der beschlossenen Änderung von § 13 Abs. 2 anzunehmen.**

Für die Spezialkommission:

Franz Baumann, Präsident  
 Jürg Tanner, Vizepräsident  
 Richard Altdorfer  
 Franziska Brenn  
 Iren Eichenberger  
 Andreas Gnädinger  
 Florian Keller  
 Bernhard Müller  
 Gottfried Werner